

## **§ 1 Aufleiten der Reben**

- (1) Die Reben mehrjähriger Hopfenanlagen sind, mit Ausnahme von höchstens drei Ersatzreben je Stock, sobald es deren Länge ermöglicht, an Draht oder Schnur mindestens bis zu einer Höhe von 4 m über dem Erdboden aufzuleiten.
- (2) Die Ersatzreben sind zu entfernen, sobald sie zum Aufleiten nicht mehr benötigt werden.
- (3) Die Reben von Junghopfen sind, sobald es deren Länge ermöglicht, mindestens bis zu einer Höhe von 1,5 m aufzuleiten.